



Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Sektion IV Wasserwirtschaft  
Marxergasse 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	UV/GSt/SI/Hu	Iris Strutzmann	501 65 DW 2167	501 65 DW 2105	16.07.2015

## Entwurf Nationaler Hochwasserrisiko-Managementplan 2015 (HWRMP)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung und nimmt zu og Entwurf wir folgt Stellung:

### 1) Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf des HWRMP ist ein umfassendes Planungsdokument um Hochwasserereignisse und mögliche Schäden zu minimieren. Er stellt dabei die Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/60/EG dar, die den Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung und ein Management von Hochwasserrisiken, sowie die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vorschreibt. Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass sich die Europäische Union der von Hochwasserereignissen ausgehenden Gefahr annimmt und den Mitgliedstaaten ein umfassendes Management auferlegt und bis 22. Dezember 2015 für das Bundesgebiet Österreich koordinierte Hochwasserrisiko-Managementpläne vorzuliegen haben.

Die Ziele für das HWRM wurden gut definiert und sind, insbesondere auch in der vorgesehenen Reihenfolge „Vermeidung von weiteren Hochwasserereignissen, Reduktion von bestehendem Risiko und nachteiliger Folgen nach einem Hochwasserereignis sowie der Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins, gut gewählt. Der sich an diesen Zielen orientierende Maßnahmenkatalog mit insgesamt 22 Maßnahmen ist gut durchdacht und ergibt in Summe einen einheitlichen Ansatz. Er ist informativ aufbereitet, weist auf die jeweiligen zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen hin und bietet somit eine gute Grundlage für eine österreichweite, einheitliche Ausarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne in den jeweiligen Bundesländern.

Die BAK sieht an einigen Punkten jedoch noch Handlungsbedarf, der sich zusammenfassend folgendermaßen darstellt:

- Es gilt zu überprüfen, ob die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten tatsächlich dem österreichweit einheitlich festgelegten Standard entsprechen.
- Die Gebiete mit potentiell, signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR: Areas of Potential Significant Flood Risk) sind in die sechsjährige Überprüfung und gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung, wie für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten miteinzubeziehen.
- Die einzugsgebietsbezogene Konzeption und Planung zur Verringerung des Hochwasserrisikos (M03) ist von allen Bundesländern als Priorität 1 zu sehen und entsprechend umzusetzen.
- Die Schaffung von Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften für eine bessere Kommunikation und Koordinierung unter den Gemeinden ist jedenfalls unter der Federführung des Landes einzurichten um die Gesamtbetrachtung zu gewährleisten.

## **2) Anmerkungen im Speziellen**

### **2.1.) Zu den Hochwassergefahren- und -risikokarten**

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass Hochwassergefahren- und -risikokarten ausgearbeitet wurden. Damit können künftig die notwendigen Schutzmaßnahmen gesetzt werden um das Hochwasserrisiko zu minimieren. Die Hochwassergefahren- und -risikokarten des HWRMP basieren auf unterschiedlichen Berechnungen und Risikoeinschätzungen verschiedenster Behörden und Gutachtern. Daraus wurde eine Modellberechnung entwickelt, die für die Ausweisung der Hochwasserrisikokarten je nachdem ob es sich um ein 30-jähriges, 100-jähriges oder 300-jähriges Hochwasser handelt. Durch diese Modellberechnung wurden auch Hochwassergebiete ausgewiesen, in denen bislang kein Hochwasser vorgekommen ist.

Hinsichtlich der Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko stellt sich die Frage, inwieweit entsprechend WRG § 55i Abs 3 Z 3 die Wirksamkeit der bestehenden Hochwasserabwehrinfrastrukturen berücksichtigt wurde. So wurde beispielsweise der Hochwasserschutz in der Stadt Salzburg an der Salzach in den letzten Jahren für ein mittleres Hochwasserrisiko (HQ 100) erheblich verbessert, insofern ist das Ausmaß der ausgewiesenen Risikofläche zu hinterfragen.

Die AK Tirol kommt in ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in einigen Bereichen die Ausweisungen der Hochwassergefahrengebiete sehr umfangreich sind und bewertet, in der Detailprüfung und in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, diese als deutlich überschüssig. Diese Bedenken wurden durch das Gutachten eines Ingenieurbüros, welches die technischen Aspekte des HWRMP und der Datengrundlagen, die zur Erstellung der Karten herangezogen wurden, analysiert und bestätigt. Eine übermäßige, sachlich nicht gerechtfertigte Ausweisung von möglichen Hochwasserflächen hat zur Folge, dass der in

Tirol ohnehin knappe Lebens- und Wirtschaftsraum noch weiter eingeschränkt wird und sich damit die Kosten für die BürgerInnen, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung erhöhen. Gleichzeitig werden Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, die aber zu wenig koordiniert erfolgen und deren Auswirkungen bei der Ausweisung der Gefahrengebiete unberücksichtigt bleiben.

Die Berechnung der Pegelstände für die 100-jährigen Hochwasserereignisse ergaben gerade für das Unterinntal deutlich höhere Pegelstände, als es durch bisherige Hochwasserereignisse gerechtfertigt wäre. Diese zu hoch berechneten Pegelstände haben zur Folge, dass entsprechend größere Flächen bei einem 100-jährigen Ereignis betroffen wären. Es dürfte die „*Gesamtbetrachtung der Einzugsgebiete*“, welche die spezifischen Abflussverhältnisse ausreichend berücksichtigt, sowie die Plausibilitätsprüfung fehlen. Zudem dürfte das Rückhaltepotential, das von Kraftwerken zur Verfügung gestellt wird nicht ausreichend berücksichtigt worden sein. Ebenso werden die Geologie oder neu errichtete Retentionsflächen, die in den letzten Jahren geschaffen wurden, nicht berücksichtigt.

Die reine Betrachtung der Pegelstände entspricht nicht den Vorgaben aus der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl II Nr 145/2014). Diese besagt in § 5, dass „*neben den hydraulischen Abflussvorgängen auch die damit einhergehenden Feststoffprozesse und gewässermorphologischen Prozesse gemäß der Charakteristik des Gewässers und des Einzugsgebietes zu berücksichtigen*“ sind. Es sind in allen Einzugsgebieten die Rückhaltepotentiale, die Retentionsräume und die jeweils charakteristischen, hydrodynamischen Prozesse zu berücksichtigen und einzurechnen.

Die BAK ersucht darum, dass das BMLFUW prüft, ob ähnliche Vorgehensweise in anderen Bundesländern gewählt wurden um die Hochwasserrisikokläne und -risikokarten gegebenenfalls zu aktualisieren.

## **2.2.) Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Besonderen**

### **M01: Gefahrenzonenplanungen erstellen/aktualisieren**

Nach dem HWRMP sind für Österreich 391 Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (APSFR: Areas of Potential Signifikant Floodrisk) festgelegt. Sie bilden die Basis für die Gefahrenzonenplanung und sind als planerische Grundlage für künftige Schutzmaßnahmen notwendig. Unklar ist, ob diese APSFR-Gebiete im Zuge der Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikokarten auch einer Überprüfung unterzogen werden. Laut Artikel 14 (1) der EU-Hochwasserrichtlinie ist „*die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos...bis zum 22. Dezember 2018 zu erfolgen und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.*“ Dabei ist jedenfalls darauf zu achten, dass bei diesem Zyklus die Überprüfung der APSFR-Gebiete miteingeschlossen ist, da die Maßnahmensetzung des ersten Zyklus zum Resultat haben kann, dass die gefährdeten Abschnitte einen geringeren oder höheren Risikowert aufweisen. Diese Überprüfung würde gegebenenfalls auch eine Aktualisierung der APSFR-Gebiete mit

einschließen. Die BAK ersucht dies bei der Gefahrenzonenplanung zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen.

### **M03: Einzugsgebietsbezogene Konzepte und Planungen zur Verbesserung des Wasser- und Feststoffhaushaltes erstellen**

Es ist positiv zu bewerten, dass die einzugsgebietsbezogene Konzeption und Planung zur Verringerung des Hochwasserrisikos klar als Ziel definiert wird. Dies umfasst *„die Erstellung von einzugsgebietsbezogenen Konzepten, Planungen und Studien zur Darstellung und Bewertung von Zusammenhängen und Entwicklungen in größeren Einzugsgebieten bzw. als Planungsgrundlage von potentiellen Maßnahmen zur Risikoreduktion, Verbesserung des ökologischen bzw. morphologischen Zustandes etc....“*. Die einzugsgebietsbezogenen Planungen sollen laut HWRMP dazu beitragen, auch Maßnahmen außerhalb von Siedlungsgebieten zu identifizieren und aufeinander abzustimmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Risikoreduktion leisten und ökologische sowie morphologische Verbesserung mit sich bringen, es wird dabei von einer sehr hohen Kostenwirksamkeit ausgegangen. Laut HWRMP basieren derzeit in Österreich Maßnahmenplanungen zu ca der Hälfte nicht auf einzugsgebietsbezogenen Überlegungen, womit die Wechselwirkungen, Synergien, Oberlieger-Unterlieger Maßnahmenwirkung etc nicht ausreichend abgebildet werden.

Aus Sicht der BAK ist dies eine wichtige Maßnahme, um künftig das Hochwasserrisiko in potentiell gefährdeten Gebieten zu minimieren. Für das Bundesland Oberösterreich hat diese Maßnahme höchste Priorität, 93% der APSFR-Gebiete unterliegen einer einzugsgebietsbezogenen Betrachtung. Das Land Tirol weist einen hohen Anteil an APSFR-Gebieten auf, im aktuellen Planungszyklus ist die Umsetzung dieser Maßnahme nicht vorgesehen, was kritisch bewertet wird. Dies führt dazu, dass die Hochwassergefahrengebiete teilweise zu umfangreich ausgewiesen werden, was entsprechende Konsequenzen für die betroffene Bevölkerung und Wirtschaftsbetriebe aller Branchen hat. In der Fachwelt ist unbestritten, dass die Charakteristik der Einzugsgebiete nicht primär oder ausschließlich über die Pegelstatistik definiert werden kann. Die Untergrundverhältnisse, die Reliefcharakteristik, wiederkehrende oder vereinzelt Pegelvorbelastungen (schneereiche Winter und die darauffolgende Schneeschmelze) sind wesentliche Betrachtungsgrößen, derer grundlegender Untersuchung es bedarf. Dies kann nur durch die Anwendung von modifizierten, statistischen Daten geschehen, indem der Natur- und Kulturraum sowie menschliche Eingriffe und bisher ergriffene Maßnahmen auch berücksichtigt werden. Außerdem müssen auch Chroniken von abgelaufenen Ereignissen unter Einbindung der örtlichen Bevölkerung Berücksichtigung finden. Dies ist auch in den §§ 4 und 5 der aktuellen WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (BGBl II Nr 145/2014) berücksichtigt, um zu *„realistischen Bemessungsereignissen“* zu kommen.

**M04: Örtliche und überörtliche Planungen erstellen**

Aus Sicht des Bundes wird dieser Maßnahme die höchste Priorität zugeordnet. Die BAK unterstützt diese Zielsetzung. Es ist positiv zu bewerten, dass die meisten Bundesländer dieser Maßnahme höchste Priorität zuordnen.

**M05: Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Erhaltung von Schutzmaßnahmen schaffen**

Mit der Schaffung von beispielsweise Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften soll der Nutzen sowie die Belastungen von Schutzmaßnahmen zwischen den betroffenen Gemeinden besser kommuniziert und koordiniert werden. Wenn derselbe Gewässerlauf unterbrochene APSFR-Abschnitte aufweist, wäre es derzeit möglich, die Wasserverbände für jeden Teilabschnitt getrennt einzurichten, was nicht dem Ziel dieser Maßnahme entspricht. Denn diese verfolgt das Ziel insbesondere auch Nutzen und Belastungen zwischen Oberlieger und Unterlieger zu kompensieren und zu einem interkommunalen Lastenausgleich zu führen. Um hier eine zu kleinräumige Betrachtungsweise zu vermeiden, wäre es notwendig, dass Wasserverbände jedenfalls unter Federführung des Landes eingerichtet werden um die Gesamtbetrachtung zu gewährleisten

**M06: Flächen im Einzugsgebiet retentionswirksam bewirtschaften**

Die Errichtung von Hochwasserschutzdämmen ist mit einem Verlust an Überflutungsflächen und Retentionsraum verbunden, wodurch es durch Summationseffekte zu einer Verschärfung des Hochwasserabflusses für Unterlieger kommt. Ein wesentliches Ziel ist daher die Erhaltung und Schaffung von Retentions- und Abflussräumen. Die Wirksamkeit natürlicher Retentionsräume ist mit der Wirksamkeit künstlich geschaffener Retentionsräume vergleichbar. Die Kosten für Hochwasserrückhaltebecken liegen je nach Größe zwischen € 5 und € 80. Dies zeigt, dass mit der Erhaltung eines natürlichen Retentionsraums Kosten gespart werden können, da für deren Erhaltung keine Investitions- oder Instandhaltungskosten, daher auch keine Bundes- oder Landesmittel benötigt werden. Natürliche Retentionsräume sind daher aus volkswirtschaftlicher Sicht zu erhalten und zu sichern. Daher sind diese Räume in der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen. Daher ist hier eine enge Zusammenarbeit zwischen Raumordnung und Wasserwirtschaft unabdingbar. Im Zuge eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms können wasserwirtschaftliche Interessen an der Erhaltung des natürlichen Retentionsraumes geltend gemacht und damit abgesichert werden. Zu achten ist hier allerdings auf Nutzungskonflikte, wenn zum Beispiel diese Flächen bereits als Bauland ausgewiesen wurden. Ein enges Zusammenspiel von Raumordnung und wasserwirtschaftlicher Planung ist aber jedenfalls zu gewährleisten.

**M14 – M17: Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Öffentlichkeit**

Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Gefahren- und Risikobewusstsein bei Hochwasser durch Information in der Bevölkerung zu erhöhen und bei Problemlösungen einzubinden.

Die BAK bewertet Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung grundsätzlich als positiv, bereits im Kindergartenalter zu beginnen, erscheint überschießend. Die BAK ersucht daher die Maßnahme M16 nur auf die Zielgruppe Schulkinder und Jugendliche zu fokussieren.

### **2.3.) Priorisierung der Maßnahmen**

Die BAK begrüßt, dass seitens des Bundes den Maßnahmen 01 bis 04 die höchste Priorität zugewiesen wird. Die Bundesländer haben hier eine andere Herangehensweise und geben andere Priorisierungen ab. Die BAK ersucht den Bund bzw das BMLFUW grundsätzlich alle Maßnahmen der Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Qualität zu überprüfen, damit in allen Bundesländern dieselbe Qualität der Maßnahmen sichergestellt ist.

Die BAK ersucht, die vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Werner Muhm  
Direktor  
FdRdA